Vorblatt

Ziel:

An Kollektivvertrags- und Verbraucherpreisindexerhöhung angepasste Kehrtarife der Rauchfangkehrer

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Die Rauchfangkehrtarife werden um 3,15 % erhöht.

Diese Erhöhung entspricht 60 % der Erhöhung des Kollektivvertrages und 40 % der durchschnittlichen Erhöhung des Verbraucherpreisindexes.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2027

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 125 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2024, hat der Landeshauptmann durch Verordnung Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festzulegen. Dabei ist einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und andererseits auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Grundlage für die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13.12.2000 über die Neufestsetzung des Rauchfangkehrerhöchsttarifes für die Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 402/2000, war eine Studie eines unabhängigen Unternehmensberaters, dessen Auftrag es war, einen Tarifentwurf zu erstellen, der die Lebensfähigkeit der Rauchfangkehrerunternehmen sowie die Zumutbarkeit für die Leistungsempfänger gewährleisten sollte. Der Vorteil der Tarifausarbeitung durch einen unabhängigen Unternehmensberater lag nicht nur im grundlegenden Fachverstand, sondern auch in der Unabhängigkeit von den Betroffenen (Unternehmen und Kunden), welche die Objektivität des Ergebnisses gewährleistete.

Die Ermittlung der Datengrundlagen für die Tariferstellung erfolgte in folgenden Schritten:

1.) Ermittlung von Leistungszeiten je Brennstoffart:

- Erfassung und Auswertung von ca. 15.000 Tagesprotokollen von ca. 20 Rauchfangkehrerbetrieben (nach REFA-Kriterien)
- Plausibilitätsprüfung durch parallele Durchführung von REFA-Einzelstudien

2.) Ermittlung der Kostenstrukturen von Rauchfangkehrerbetrieben:

- Bilanzanalysen ausgewählter Rauchfangkehrerbetriebe, Auswertung von Lohnverrechnungsunterlagen, Kostenerhebungen verwendeter Geräte und Materialien, Plausibilitätsvergleich mit Branchenkenndaten
- Ermittlung von Kostenstrukturen für unterschiedliche Größen von Rauchfangkehrerbetrieben

3.) Ermittlung von Gerätekosten:

- Ermittlung der Kosten je Geräteeinsatz auf Basis von Anschaffungskosten und technischen Nutzungsdauern

4.) Stundensatzkalkulation/Tarifmodell:

- Ermittlung von Stundensätzen für mehrere Betriebsgrößen mit unterschiedlichen Ausstattungen

Auf Grundlage dieser Studie war es möglich, eine einfache und übersichtliche Tarifstruktur zu erstellen sowie die Kostenverursachung der einzelnen Brennstoffarten, deren Aufwand von den gasförmigen über die flüssigen zu den festen Brennstoffen abnimmt, zu beurteilen.

Durch die Einführung dieses Tarifes wurde eine angemessene und gerechte Entlohnung für die Rauchfangkehrerbetriebe und eine zumutbare Kostenbelastung für die Kunden umgesetzt. Eine wesentliche Neuerung war die Beseitigung des Entfernungszuschlages, die einen fairen Tarifausgleich zwischen Stadt- und Landbevölkerung mit sich brachte. Zudem wurde das Gesamtvolumen der finanziellen Leistungen für Rauchfangkehrertätigkeiten in der Steiermark bei Beibehaltung des erforderlichen Sicherheitsstandards reduziert.

§ 9 Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 – StRHV 2018 führt aus, dass die Höchsttarife jährlich mit Verordnung des Landeshauptmannes erhöht werden. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 60 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe der Steiermark des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 40 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten durchschnittlichen Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres. Diese Gewichtung spiegelt die Kostenstruktur von Rauchfangkehrerbetrieben eher wider, da diese überwiegend aus Personalkosten besteht und damit die Überlebensfähigkeit der Betriebe dauerhaft abgesichert wird. Die Interessen der Konsumenten werden dadurch berücksichtigt, dass der VPI nach wie vor in die Erhöhung einfließt und dadurch die Erhöhung abschwächt.

Die durchschnittliche Erhöhung des Verbraucherpreisindexes für das Jahr 2025 lag bei 3,6 %; die Erhöhung des Kollektivvertrages für das Rauchfangkehrergewerbe im Jahr 2026 lag bei 2,85 %. Dies ergibt eine Erhöhung der Tarife um 3,15 %.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Entgegen der in der Verordnung festgelegten Verpflichtung der jährlichen Erhöhung bleiben die Tarife auf dem derzeitigen Niveau und die nicht erfolgten Anpassungen gefährden die Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Ziele

An Kollektivvertrags- und Verbraucherpreisindexerhöhung angepasste Kehrtarife der Rauchfangkehrer.

Maßnahmen

Die Tarife werden um 3,15 % erhöht.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 10a (Inkrafttreten von Novellen):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Anlage 1.

Zu Anlage 1 (Kehrtarife):

Die in Anlage 1 angeführten Tarife werden um 3,15 % erhöht.